

Bauern zu ihren Erbherren, mit der Erbtheilung, den Wochenmärkten und vielem andern mehr. Da war Gotteslästerung, unnöthiges und sündliches Schwören, ungebührliches und gemeines Fluchen, Zauberei und Bockheiligung, unmäßige Sauferei, zumal während der Messe und Predigt, Schlemmerei bei Hochzeiten und Kindtaufen bei Strafe verboten. In verbotenen Graden sollte nicht geheirathet werden. Zu ehelichen Verlöbnissen ist die Genehmigung der Eltern erforderlich; wird sie mündigen Personen gleichen Standes und Wesens versagt, so soll der Consens ergänzt werden können, vorher aber keine Trauung stattfinden. Vollendete Bigamie wird mit dem Tode bestraft, Unzucht aller Art mit weltlichen und kirchlichen Bußen geahndet. Wegen Ehebruch kann eine Ehe vom geistlichen Gericht geschieden werden, nachdem der Ehebrecher bestraft worden, wegen bösslicher Verlassung findet eine Trennung von Tisch und Bett auf Zeit statt, „bis sie die Noth wiederumb zuhauff treibet.“ Eltern sollten ihre Kinder nicht zu hart schlagen oder schimpfen, auch die jungen Kinder nicht ins Bett nehmen und sich aller Säuferei und Trunkenheit enthalten, „denn die Erfahrung giebt es, daß die meisten Kinder, wenn die Mütter voll sind, erdrückt werden.“ Auch ein „Mord im Zorn“, also Todschlag, wird mit dem Tode bestraft. Niemand soll sich vor gethaner Schicht und Theilung wieder verehelichen. Es folgen Vorschriften über widerkäufliche Zinsen auf Häusern und Erben (brennen die Häuser ohne Schuld des Besitzers ab, so hat der Zinskäufer auf Höhe seines Antheils beim Wiederaufbau theilzunehmen), gegen Wucher (es sind höchstens 6 pCt. Zinsen erlaubt), über Grenzregulirungen, Wege, Stege und Brücken, verbotene Jagd u. s. w. Etwas länger zu verweilen wäre bei der in der Landordnung enthaltenen Bauern-, Gesinde- und Marktordnung. Unter Bauern sind hier die erbunterthänigen Landleute verstanden, die Nachkommen der bei der Eroberung des Landes durch den Orden unterworfenen, allmählig germanisirten Stammpreußen. Sie waren ihren Herren nicht leibeigen, aber vielfach in ihrer Freiheit beschränkt. Der ordnungsmäßige Betrieb der Landwirth-